

Schiedsrichter

Verstöße von Schiedsrichtern aus dem Spielbetrieb heraus,

- Nichtantreten,
- unkorrekte Umbesetzung,
- Einsatz eines nicht berechtigten Schiedsrichters,
- Verstöße gegen die administrativen Pflichten,
- Nichteinsenden des Spielberichts bogens

werden von der Spielleitung bestraft.

Alle anderen Verstöße, so

- unkorrektes Abrechnen,
- Verstöße gegen die Disziplin,

werden vom Referenten für das Schiedsrichterwesen geahndet.

Die Grundsätze „Ordnungsstrafen“ und „Entscheidungen“ finden Anwendung.

Der Betroffene ist immer der Schiedsrichter selbst. Sein Meldeverein haftet nur ersatzweise bei Finanzstrafen.

Daher ist die Entscheidung immer an den Schiedsrichter unmittelbar und nur in Kopie an dessen Verein zu senden.

Da aber der SR-Referent nur weiß, wer erlaubt/nicht erlaubt umbesetzt hat oder ähnliches, beauftragt der BSW den SR-Referenten für die Vergehen

- Nichtantreten,
- unkorrekte Umbesetzung,
- Einsatz eines nicht berechtigten Schiedsrichters

die Bestrafung vorzunehmen.